

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auwald südlich der Donau"

Vom 1. September 1983
(AM Nr. 35 vom 01.09.1983)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.08.1983 Nr. 820-8623-11/79 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

1. Der Auwald südlich der Donau im Gebiet der Stadt Ingolstadt, Gemarkungen Gerolfing und Ingolstadt, wird unter der Bezeichnung "Auwald südlich der Donau" als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
2. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
 - a) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft in der Gemarkung Gerolfing vom Berührungspunkt der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 3386/2 mit der südlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 3146 (= Donau) in Richtung Süden und Osten entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Gerolfing (= Stadtgrenze) bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ingolstadt.
 - b) Vom Berührungspunkt der Gemarkungsgrenzen Gerolfing und Ingolstadt verläuft die Grenze in der Gemarkung Ingolstadt entlang der Gemarkungsgrenze Ingolstadt in Richtung Süden bis zum Berührungspunkt mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 5299/1 und 6965/5 der Gemarkung Ingolstadt an der Gemarkungsgrenze. Von hier läuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6965/5 in Richtung Osten bis zum östlichen Wegrand des Feldweges Fl.-Nr. 7005/2 der Gemarkung Ingolstadt. Von hier läuft sie entlang des südlichen Waldrandes und unter Einbeziehung des Grundstückes Fl.-Nr. 6986/9 bis zum Feldweg Fl.-Nr. 6986/26.
 - c) An der südlichen Grenze (in der Gemarkung Ingolstadt) des Feldweges Fl.-Nr. 6986/26 verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6985. Von hier läuft sie dann in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 6986/10, 6986/12 und 6944 bis zum Berührungspunkt der nördlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6974. Von hier läuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in Richtung Westen bis zum Berührungspunkt mit der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6974/2, an dieser entlang in Richtung Norden und dann nach Westen bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6975. Hier überquert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dann das Grundstück Fl.-Nr. 5299/5, um dann wieder auf die östliche Grenze des zweiten Grundstücksteiles des Grundstückes Fl.-Nr. 6975 zu treffen. Von hier läuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze des zweiten Grundstücksteiles des Grundstückes Fl.-Nr. 6974/2 entlang bis zum Berührungspunkt im Norden des Grundstückes mit dem Grundstück Fl.-Nr. 6965/3 und dem Grundstück Fl.-Nr. 6950, an dieser Grenze und an den westlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 6951, 6952, 6953, 6954 und 6954/2 entlang bis zum nördlichen Ende des Grundstückes Fl.-Nr. 6954/2, von dort entlang der nördlichen Grenze ostwärts bis zum Grundstück Fl.-Nr. 6753, von dort südwärts, ostwärts und nordwärts entlang Fl.-Nr. 6753 und in Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6754 bis zum südlichen Donauufer.
 - d) Im Norden verläuft die Grenze an den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 6962/2 der Gemarkung Ingolstadt und Fl.-Nr. 3146 Gemarkung Gerolfing bis zum Berührungspunkt mit der westlichen Grund-

- stücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 3386/2 der Gemarkung Gerolfing.
3. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Landschaftsschutzkarte M = 1:5000, ausgefertigt vom Bauverwaltungsamt am 24.07.1980, grün eingetragen, die bei der Stadt Ingolstadt als untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Die Karte M = 1:25000 (Anlage) dient der Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 Zweck und Ziel der Inschutznahme

Mit der Inschutznahme soll der Bevölkerung der besondere Erholungswert des Auwaldes südlich der Donau erhalten werden. Ziel dieser Verordnung ist ferner die Bewahrung des typischen Landschaftsbildes des Donauauwaldes sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dessen Erholungswert zu schmälern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Schönheit und Eigenart des typischen Landschaftsbildes des Donauauwaldes nachteilig zu beeinflussen.

§ 4 Erlaubnispflicht

- A) Der Erlaubnis der Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind. Hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wochenendhäuser, Wohnhäuser, Buden, Verkaufsstände, Geräteschuppen, Feldscheunen, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen (Zäune) - ausgenommen einfache ortsübliche Wei-

- dezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden -,
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschutthalten.
 2. Kahlschläge über 0,5 ha sowie das Pflanzen reiner Nadelholzbestände,
 3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze,
 4. die Errichtung und Änderung von Draht- und Rohrleitungen. Ausgenommen sind hiervon Änderungen auf bestehender Trasse unter Beibehaltung der bisherigen Schutzzone,
 5. die Veränderung von Tümpeln, Teichen und Wasserläufen oder des Grundwasserstandes, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze,
 6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken.
Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
 7. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln - insbesondere auch von Werbevorrichtungen -, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr oder den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen.
 8. das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen und das Parken derselben außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze.
Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit der zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen

chen und jagdlichen Nutzung erforderlichen Fahrten.

- B) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 3 nicht eintreten. Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110-kV-Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4.
- C) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 3, wird über sie nur im Rahmen des § 6 entschieden.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der Stadt Ingolstadt zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- A) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Auwald südlich der Donau" (§ 2), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung

von Natur und Landschaft führen würde.

- B) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- C) Die Befreiung wird von der Stadt Ingolstadt als untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzwecks (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

§ 7 Sonderregelungen

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel der Vermeidung größerflächiger reiner Pappelbestände, einschließlich der Ausübung der bestehenden Holznutzungs- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt, soweit hierdurch nicht gegen die Zielsetzung des § 2 verstoßen wird; unabhängig davon gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6.
2. Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe einschließlich der Donau:
Der Betrieb und die Unterhaltung der Donaustaustufe einschließlich der Nebenanlagen unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Verordnung. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer, Entwässerungs- und Vorflutgräben bleiben unberührt. Die Ziele des § 2 der Verordnung sind zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3. Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung im Wasserschutzgebiet Buschletten bleiben unberührt, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes bleiben unberührt.

5. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen bleiben unberührt.

schließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

- A) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 Veränderungen vornimmt,
 - b) ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis,
 1. bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert und erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a - c),
 2. Kahlhiebe über 0,5 ha vornimmt oder reine Nadelholzbestände pflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 3. außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
 4. Draht- oder Rohrleitungen errichtet und ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
 5. Tümpel, Teiche, Wasserläufe oder den Grundwasserstand verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
 6. Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie Findlinge und Felsblöcke beseitigt oder beschädigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),
 7. Bild- und Schrifttafeln, insbesondere auch Werbevorrichtungen anbringt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) oder
 8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8).
- B) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- C) Daneben können nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, ein-

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

